

Lokal-Anzeiger.

Der hauptstädtische Gesetzesentwurf.

Vom gewesenen Stadtrepräsentanten Dr. Marzell Barack.

Der Minister des Innern veranstaltet zur Rettung des Wolffregimes einen Markt für Landesbefreiung: er veräußert die Fäden der politischen Schamhaftigkeit. Wer dies nicht glaubt, lese jene Bestimmung des § 10 des Gesetzesentwurfes über die Rekonstruierung des hauptstädtischen Municipalausschusses, derzufolge „die Unterfertiger des Empfehlungsbogens auf der betreffenden Liste als abgestimmte Wähler zu betrachten sind“. Ferner lese er die hierauf bezügliche Motivierung des Gesetzes, wo es heißt: „Nach meiner Ansicht — so sagt der Minister — hat diese Verfügung hauptsächlich vom moralischen Standpunkte solche Wichtigkeit, daß neben dieser jedes entgegengesetzte Argument bedeutungslos wird.“ Geheime Abstimmung und die Unterfertiger des Empfehlungsbogens als Abgestimmte anzunehmen, ist begrifflich inkompatibel.

Zweck der geheimen Abstimmung ist die Sicherstellung der Ausübung des Wahlrechts gegen jeden Druck. Sie will also gerade die dem unzuständigen Drucke ausgesetzten Elemente schützen. Die beanstandete Verfügung des Entwurfes aber hat das offenbare Ergebnis, hat also den unkenntlichen Zweck: die abhängigen Elemente in noch erhöhterem Maße und erfolgreicher zu drücken. Dieser Druck wird sich nämlich nicht so äußern, wie im Falle der offenen Abstimmung, daß nämlich der nach Ueberzeugung Abstimmende eine nachträgliche Abwendung befürchten muß, wobei ihm noch der Ausweg bleibt, sich der Abstimmung zu enthalten. Die in der Vorlage vorgesehene obligatorische Abstimmung beraubt den Angestellten auch dieses Vorwandes, wenn sein Vorgesetzter für den Empfehlungsbogen dessen Unterschrift fordert. Der Druck aber wird beständiger, aktueller und nachdrücklicher, weil die Möglichkeit der Belohnung und der Bestrafung wochen-, ja monatelang sozusagen vom heutigen Tage bis zur Wahl über dem Haupt abhängiger Elemente schweben wird. Im Endresultate also werden im Sinne des Entwurfes die unabhängig Gesinnten geheim abstimmen, zur offenen Abstimmung aber — das bedeutet die Unterschrift des Empfehlungsbogens — werden die abhängigen Elemente gezwungen werden. Daß der Minister des Innern diese politische Unmoral mit Berufung auf seine moralische Auffassung stützen will, beweist zumindest wenig Vorsicht, ist aber schließlich eine individuelle Sache. Ueber moralische Auffassungen ist schwer zu streiten, wenn auch nicht immer überflüssig. Praktisch ist von Wichtigkeit, daß diese Verfügung des Gesetzesentwurfes nebst vielen anderen dem klaren Zwecke dient, das Wolffregime in der Hauptstadt in seiner Gänze zu konservieren. Die Privatangestellten und die Arbeiter sind nämlich so kräftig organisiert, daß ihre politische PreSSIONIERUNG durch die Dienstgeber sozusagen als ausgeschlossen zu betrachten ist. Aber viele tausende hauptstädtische Beamte, Angestellte von Betrieben, Lehrer und all jene

Wohneren Elemente, deren Existenz von jenen abhängt, wie die wirtschaftliche und politische Macht lenken, werden den Befehlen dieser Zenter ausgeliefert sein. Die Entsendung eines Regierungskommissärs aber wird die heutigen Machthaber nur scheinbar ihrer Macht entkleiden; sie und ihre Exponenten werden auch fernerhin im Magistrat, in den auch während des Interregnums verbleibenden Kommissionen, in den Bezirksvorstellungen, in den Direktionen, hauptsächlich aber in den hauptstädtischen Betrieben sitzen. Rechnen wir hierzu die Angestellten der ungarischen Staatsbahnen und der Post, sowie sonstige öffentliche Angestellte (deren Kurstreue die Raionstatistik der vorjährigen Nationalversammlungswahlen mindestens zweifelhaft erscheinen läßt). Diese vielfältigen und zahlreichen in Abhängigkeit lebenden Existenzen sind es, die der Minister des Innern dem unübersteiglichen Druck des Herrn Wolff ausliefert will.

Diese Verfügung des Gesetzesentwurfes ist nur ein bezeichnender und wesentlicher Teil in dem System, welches der Minister des Innern im Interesse der Erhaltung des Wolffregimes konsequent anwendet. Denn diesem System liegt auch in den Unterlassungen und positiven Tatsachen, mit welchen der Minister des Innern jene Riesenmehrheit abbröckeln will, welche anlässlich der vorjährigen Wahl in die Nationalversammlung sich gegen das Wolffregime im Kreise der hauptstädtischen Bürgerschaft geltend machte. Anlässlich der Wahlen in die Nationalversammlung im Jahre 1922 konnten alle in der christlichen Kommunalpartei vereinigten politischen Parteien nur 31 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Nach dieser mächtigen Offenbarung des Mißtrauens der Bürgerschaft hat der monarchische Boden ihrer städtischen Herrschaft aufgehört. Dennoch duldet die Regierung, daß sie verwegend und ungestört ihre einseitige politische Gehässigkeit, ihre die städtische Wirtschaft und Kultur zerstörende Wirtschaftsführung. Auch im Interesse der Vermeidung des Interregnums, wäre es notwendig gewesen, daß der neue hauptstädtische Municipalausschuß noch im Laufe des Jahres 1923 gewählt werde; die Regierung ist jedoch nicht so vorgegangen, und zwar trotzdem oder eben deshalb, weil sie gewiß war, daß die Wolffpartei eine noch vernichtendere Niederlage erfahren würde, als im Vorjahre.

Die Regierung hat hiermit die Bestrebungen der Wolffpartei betruht, gefördert, ja, sogar bewirkt, daß die Wahlen in den Municipalausschuß auf das Jahr 1924, also auf einen Zeitpunkt verschoben werden, wenn die von ihnen angefertigten Wählerlisten gültig sein werden. Es ist allgemein bekannt, in welcher Weise die Listen von dem unter dem Namen Wolffgruppe bekannten Zentralwahlausschuß angefertigt wurden: unter gewalttätigen Vorwänden wurden die liberalen und sozialistischen Wähler ausgewittert. Das Reklamationsverfahren, bei welchem der Zentralwahlausschuß über sich selbst Recht sprach, hat das Ergebnis kaum abgeändert; das Klageverfahren bei dem Verwaltungsgerichte kann bei dessen Gebundenheit gleichfalls wenig Erfolg versprechen.

Es ergibt sich nunmehr folgende Berechnung: im Jahre 1922 haben auf die christliche Kommunalpartei 97.000, gegen sie 214.000 (Liberal-Bürgerliche 92.000, Sozialisten 122.000) gestimmt. Der Zentralausschuß hat

daher ungefähr 120.000 gegnerische Stimmen vernichten müssen, um die Differenz auszugleichen. Tatsächlich hat die Zahl der von ihm aus der Liste Ausgelassenen soviel betragen und nicht an ihm und an der Indolenz des Bürgerturns, die sie ins Kalkül gezogen hatte, ist es gelegen, daß das gegen das Wahlrecht der Bürgerschaft gerichtete Attentat nicht in dem geplanten Maße gelungen ist. Die gegen Wolff gerichteten Stimmen sind daher noch weiter auszureuten, schon deshalb, weil es sicher ist, daß seit der Wahl vom Jahre 1922 die christliche Kommunalpartei noch mehr Boden verloren hat und auch dieses Mantel ausgeglichen werden muß. Dies ist nur durch eine Einengung des Wahlrechtes möglich, die fast ausschließlich das Gegenlager, hauptsächlich die Sozialisten, beeinträchtigt.

Die Regierung ist, wie es der Gesetzesentwurf beweist, den Wolffianern auch in dieser Beziehung gefällig. Es ist geradezu possenhaft, daß diese Bestimmung der Vorlage unter Verpflichtung einzelner, sich derzeit als liberal bekennender, ja seit langem als liberal bekannter hauptstädtischer und Landespolitiker geschaffen worden ist.

Der Ministerpräsident hat offen, der Minister des Innern in vertraulichen Konferenzen den Glauben erweckt, daß sie der Herrschaft der Wolffianer ein Ende bereiten wollen, und wer ist der Mann, der es wagen würde, an der Aufrichtigkeit eines Ministerwortes zu zweifeln? Konnten die liberalen Männer, die mit dem Herrn Minister des Innern in Verkehr gestanden sind, glauben, daß unter dem Botschaftsworte des Niederbruchs der Wolffianer ein Gesetz zu ihrer Rettung ausgearbeitet wird? Müßten sie nicht darinn vertrauen, daß die vom Minister des Innern vorgelegte Statistik richtig und die hieron abgeleitete Konsequenz verlässlich sei, daß die Forderung des unausgesetzten sechsjährigen Domizils in Budapest die Wähler, die für und die gegen Wolff stimmen, in gleicher Weise reduziert?

Momentan steht ein einziger Anhaltspunkt aus der Geschichte zu meiner Verfügung, der beleuchtet, was die Erhöhung der Frist des Wohnens in einem Orte um vier Jahre (von zwei auf sechs) bedeutet. Als das allgemeine Wahlrecht in Frankreich eingeschränkt wurde, indem die Frist des Wohnens in einem Orte von sechs Monaten auf drei Jahre erhöht wurde, reduzierte dieser Umstand die Zahl der Wähler um 8 Millionen und es wurden besonders die Industriearbeiter benachteiligt. Ich übertreibe nicht, wenn ich behaupte, daß diese Verfügung des Entwurfs mindestens zwei Drittel der jetzigen sozialistischen Wähler ihres Wahlrechtes beraubt wird. Der Entwurf läßt mit einem Federzuge von den gegen Wolff stimmenden Wählern die steyrsten, weil organisiertesten, verschwinden.

Es ist möglich, daß die gewalttätige Rebellion der Arbeiterstimmen einzelne liberale Herren, die mit dem Herrn Minister des Innern beraten haben, kalt gelassen hat, sie hatten nur deshalb Bedenken — wenn sie solche gehabt haben — warum dies gerade zu einer Zeit erfolgt, da die Entfernung der Wolffianer hierdurch ersichert wird. Die Bedenken dieser Herren wurden damit beseitigt, daß die Wolffianer hintwieder ihr Dienstbotenstimmen verliera.

Ich weiß nicht, wieviel Dienstbotenstimmen es in Budapest gibt, aber ich weiß, daß ihre Zahl bei einem

zweijährigen Wohnen in einem Orte nicht bedeutend sein kann, und ich weiß auch, daß laut der Raionstatistik der Wahlen des Jahres 1922 in einzelnen Raions, wo es kaum Arbeiter gibt (zum Beispiel in der Festung und in der Inneren Stadt), sozialistische Stimmen in auffälliger Zahl abgegeben worden sind, was nur darin seine Erklärung finden kann, daß die Dienstboten und die Amidiener auf die Sozialisten abgestimmt haben.

Schließlich könnte man diese Einschränkung des Wahlrechtes noch ertragen, wenn das Gesetz eine neuerliche Zusammenschreibung der Wähler anordnet und daher Sorge tragen würde, daß diese Zusammenschreibung in ehrlicher Weise derart erfolge, daß jedermann in die Liste aufgenommen werde, dem nach den materiellen Bestimmungen des Wahlrechtes das Wahlrecht gesetzlich gebührt. Der Gesetzesentwurf ordnet jedoch keine neuerliche Zusammenschreibung an, sondern nimmt als Grundlage die in Sünde geborene Wählerliste vom Jahre 1924 an, die ohnedies in die Zehntausende die gegen Wolff gerichteten Stimmen eliminiert und zuläßt, daß diese Zerrliste nur vom Standpunkte der Genehmigung modifiziert werden kann.

Angeht dieser Bestimmung verschwindet geradezu der Umstand, daß die Vorlage auch die Garantien für die Korrektur der Wählerlisten durch die Verfügung unmöglich macht, daß sie statutarische Termine bestimmt und anordnet, daß wegen der Auslassung nur die interessierte Person Einsprache erheben kann, was erfahrungsgemäß soviel bedeutet, daß dagegen kaum remonstriert werden wird. In dem Gesetzesentwurf stehen einander Wahlrecht, Feststellung der Wählerliste und der Modus der Abstimmung dazu die Hand, um die gegen Wolff gerichtete Mehrheit um jeden Preis niederzubrüden und wenn es trotz alledem nicht gelingen sollte, daß Wolff und seine Parteigänger die Majorität erlangen, sie zumindestens eine ansehnliche Minorität erhalten. An dieses System zur Errettung Wolffs schloßen sich auch jene weiteren Maßnahmen der Vorlage, die der Möglichkeit dienen, auf welche Weise es gelingen könnte, die mit ansehnlicher Minorität stehende Wolffpartei künstlich zur Mehrheit zu erheben. In der Generalversammlung besitzen 27 Mitglieder Stimmrecht. Die Wolffpartei hat den Magistrat nach ihrem Geschmack formiert, woraus sich ergibt, daß deren Majorität für sie sein wird. Die Mitglieder der Repräsentanz, die es infolge ihrer Stellung sind, haben in ihrer überwiegenden Majorität, zumindest in der Verantwortung, Wolff und seine Parteigänger unterstützt. Diese Mitglieder will die Vorlage noch um 25 auf Lebenszeit gewählte Mitglieder vermehren. Die Regierung, die durch beratige Intentionen den hauptstädtischen Municipalausschuß neu organisieren will, würde offenkundig mit den gleichen Intentionen die auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder auswählen.

Der Ministerpräsident ist mit dieser Vorlage seinem allgemein bekannten System, daß er nach links spricht und nach rechts handelt, treu geblieben. Im bürgerlichen Leben nennt man dies, wenn es gefliessenlich geschieht, Schwindel, und Unfähigkeit, wenn der Mangel an Kraft daran die Schuld trägt. Auf politischem Gebiete ist dies nach der Ansicht Einzelner staatsmännische

Weisheit. Wenn dies wahr ist, dann ist unser Ministerpräsident tatsächlich ein großer und weiser Staatsmann. Vielleicht wird sich die liberale Opposition der Nationalversammlung endlich ermannen und im Bewußtsein dessen gegen die Vorlage ankämpfen, daß das Weiterbestehen des Kurzes in Budapest auch den weiteren Bestand des Kurzes im Lande bedeutet und daß der Sturz des Kurzes in Budapest auch sein Ende im Lande bedeuten würde. Die Bürgerschaft der Hauptstadt wird ohne Zweifel ihre Pflicht kennen. Meiner Ansicht nach gibt es kein solch veraltetes Wahlrecht, kein Zerrbild von einer Wählerliste und kein solch einseitiges Wahlverfahren, das imstande wäre, die Herrschaft der Richtung Wolff-Osillery-Petrovácz-Czigány weiter aufrecht zu erhalten. Die Bürgerschaft ist des Hasses und der wirtschaftlichen Unfähigkeit überdrüssig geworden. Sie will Frieden und Arbeit. Bürger und Arbeiter mögen sich, jeden politischen Gegensatz bei Seite stellend, zur Freiheit, zum Recht und zur wirtschaftlichen Ordnung vereinigen. Dann wird über alle Hindernisse hinweg der Sieg errungen werden.